

2. Zweiter Klagegrund: Der EDSB habe dadurch gegen Art. 46 Buchst. c der Verordnung Nr. 45/2001 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen, dass er sich zu Unrecht für unzuständig erklärt habe, über die Beschwerde des Klägers zu entscheiden.

<sup>(1)</sup> Nicht wiedergegebene vertrauliche Daten.

---

**Klage, eingereicht am 20. Juli 2017 — TV/Rat**

**(Rechtssache T-453/17)**

(2017/C 347/38)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* TV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären,

und daher

— die Entscheidung vom 19. August 2016 über seine Entlassung nach Ablauf seiner Probezeit, also am 1. September 2016, aufzuheben,

— die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. April 2017, mit der seine Beschwerde vom 4. November 2016 abgelehnt wurde, aufzuheben;

— ihm 20 000 Euro für den erlittenen immateriellen Schaden zuzusprechen;

— dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger macht fünf Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht.
2. Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung, soweit damit die Schlussfolgerung der Stellungnahme des Beurteilungsausschusses bestätigt werde, der die von den Beurteilenden vorgenommene Bewertung durch seine eigene ersetzt habe.
3. Offenkundige sachliche und rechtliche Fehlerhaftigkeit der Gründe, auf denen der Probezeitbericht beruhe.
4. Nichtvorliegen normaler Probezeitbedingungen.
5. Verstoß gegen die Fürsorgepflicht und den Grundsatz der guten Verwaltung.

Nach Ansicht des Klägers stellen die mit diesen Klagegründen gerügten Rechtsverstöße zugleich Pflichtverletzungen des Beklagten dar. Daher sei auch der immaterielle Schaden zu ersetzen, der durch die angefochtenen Entscheidungen entstanden sei.

---